

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

26. April 2018

Inhalt:

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr
Einwohnerzahlen am 30.06.2017
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer.
Bauordnung (BayBO)
Öffentliche Auflage der Vorschlagsliste für Jugendschöffen
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-
verbandes Apfeldorf-Kinsau 2018

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-1120, wenden.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636-Z1.4

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Aufgrund der Feiertage im Mai 2018 (Maifeiertag, Christi
Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) verschiebt sich
die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die
Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben
Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im
Internet unter [www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-
und-oeffnungszeiten](http://www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten) oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

gez. Schindler

Az. 130-31

Einwohnerzahlen am 30.06.2017

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
hat uns ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises
Landsberg am Lech mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschrie-
benen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2017 übersandt.

09181000	Landkreis Landsberg am Lech Gemeinde	Oberbayern Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 132
09181113	Denklingen	2 660
09181114	Dießen a.Ammersee, M	10 500
09181115	Eching a.Ammersee	1 716
09181116	Egling a.d.Paar	2 296
09181118	Eresing	1 811
09181120	Finning	1 866

09181121	Fuchstal	3 811
09181122	Geltendorf	5 674
09181123	Greifenberg	2 280
09181124	Hofstetten	1 908
09181126	Hurlach	1 809
09181127	Igling	2 529
09181128	Kaufering	10 427
09181129	Kinsau	1 048
09181130	Landsberg am Lech, GKSt	28 851
09181131	Obermeitingen	1 733
09181132	Penzing	3 626
09181134	Prittriching	2 456
09181141	Pürgen	3 462
09181135	Reichling	1 675
09181137	Rott	1 594
09181138	Scheuring	1 960
09181139	Schondorf a.Ammersee	3 925
09181140	Schwifting	1 023
09181142	Thaining	987
09181143	Unterdießen	1 458
09181144	Utting a.Ammersee	4 522
09181133	Vilgertshofen	2 691
09181145	Weil	3 839
09181146	Windach	3 783

zusammen 119 052

Az.: 602 - 40

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer.
Bauordnung (BayBO);
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage an Herrn
Stefan Lampersberger, Mühlstr. 10, 86919 Utting auf dem
Grundstück Fl.Nr. 2602/9, Gemarkung Utting**

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauauf-
sichtsbehörde, hat mit Bescheid vom
18.04.18, Az. B-186-2018-3 folgende Baugenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1.
Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit
Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech

versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Ziff. 1.1 (Auflage) – hier nicht abgedruckt

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 18.04.18

Eichinger
Landrat

Öffentliche Auflage der Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 18.04.2018 beschlossene Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2019 – 2024 liegt in der Zeit vom 07.05. – 14.05.2018 beim Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Anbau, 3. Stock, Zimmer 322, zur Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Jugend und Familie Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen

sind, die nach Ziff. 3 der Schöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 nicht aufgenommen werden durften oder nach den Ziffern 4, 5 der o.g. Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden sollten.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2018, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.04.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Apfeldorf-Kinsau Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **361.950,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.500,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll:

A. Betriebsumlage Abwasser, wird auf **143.610,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **03.04.2017** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.

B. Betriebsumlage Bauhof, wird auf **133.340,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Mitgliedsgemeinden (Aufteilung nach Arbeitsstunden Vorjahr).

	Stunden		Anteil
Apfeldorf	1.236,45	Stunden Mai-Nov.	54,26%
Kinsau	1.042,35	Stunden Mai-Nov.	45,74%

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll:

- A. Investitionsumlage Abwasser wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **03.04.2017** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.
- B. Investitionsumlage Bauhof wird auf **8.000,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **30.12.2016** insgesamt **2179** Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.300,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kinsau, den 12.04.2018

Zweckverband
Apfeldorf-Kinsau
Keller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, den 26. April 2018

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat